

Verordnung der Bundesregierung

Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen die Meldepflichten zahlreicher ernährungswirtschaftlicher Betriebe neu geregelt und das Meldeverfahren gegenüber der bisherigen Rechtslage erheblich gestrafft und vereinfacht werden.

Die Inhaber der für die Ernährungsvorsorge besonders wichtigen Betriebe der Ernährungswirtschaft sollen verpflichtet werden, alle vier Jahre nähere Angaben über den Betrieb, insbesondere über Produktions- und Lagerkapazitäten, Arbeitskräfte und sächliche Betriebsmittel, zu machen. Außerdem soll durch die Verordnung die Vereinheitlichung der Meldepflichten auf Grund des Ernährungsvorsorgegesetzes und des Ernährungssicherstellungsgesetzes, für das bereits durch die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung aus dem Jahre 1975 und durch die hierzu ergangene Verordnung über das Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung Meldepflichten bestehen, erreicht werden.

B. Lösung

Die Verordnung sieht im wesentlichen Regelungen über die Bestimmung der meldepflichtigen Betriebe und der zu meldenden Daten sowie über den Zweck und den Zeitpunkt der abzugebenden Meldungen vor. Des weiteren sind ordnungs- und strafrechtliche Sanktionen enthalten.

Die Verordnung wird sowohl auf das Ernährungsvorsorgegesetz als auch auf das Ernährungssicherstellungsgesetz gestützt. Es werden damit zwei selbständige, auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhende Meldepflichten geschaffen, die in einem Verordnungstext zusammengefaßt werden. Ein Nebeneinander zweier inhaltlich übereinstimmender Verordnungen wird

somit vermieden. Gleichzeitig wird das Meldeverfahren durch die stärkere betriebsspezifische Ausrichtung des Fragebogens insbesondere für die Meldepflichtigen, aber auch für die zuständigen Behörden wesentlich vereinfacht.

Die bisherige Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung und die Verordnung über das Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung nach dem Ernährungssicherungsgesetz treten mit Inkrafttreten der neuen Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung außer Kraft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Länder und Kommunen werden gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht mit Mehrkosten belastet; vielmehr ist zu erwarten, daß wegen des wesentlich geringeren Umfangs des Betriebsfragebogens (4 statt bisher 16 Seiten) und der Verminderung der Anzahl der meldepflichtigen Betriebe eine Einsparung eintreten wird.

In den neuen Ländern und Berlin wird diese Einsparung bei der ersten Meldung wegen der notwendigen Vollerhebung aller Bäckereien und Fleischereien nicht im gleichen Ausmaß wie in den alten Ländern erreicht.

Da die Verordnung keine Preiswirkungen auf die Angebots- und Nachfrageverhältnisse hat, wirkt sie sich nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus.

18.08.94

Verordnung
der Bundesregierung

Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) - 730 00 - Er 10/94

Bonn, den 18. August 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Fischer' or similar, written in a cursive style.

Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV)

vom ...

Die Bundesregierung verordnet

auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 7, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 und des § 16 Nr. 2 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1, des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766) sowie

auf Grund des § 5 Nr. 1, des § 10 Abs. 6 und des § 25 Nr. 2 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit § 7 Abs. 1, des Ernährungssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802):

§ 1

(1) Von den folgenden ernährungswirtschaftlichen Betrieben sind Meldungen nach den §§ 2 und 3 abzugeben:

1. Mahlmühlen und Schälmaschinen,
2. Brotfabriken, Bäckereien (nur Produktionsstätten) mit mehr als sechs Beschäftigten und Betriebe zur Herstellung von Dauerbackwaren,
3. Betriebe zur Herstellung von Teigwaren oder sonstigen Nahrungsmitteln,
4. Betriebe zur Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen oder Kartoffelerzeugnissen,
5. Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Milch oder zur Herstellung von Schmelzkäse,
6. Schlachtbetriebe (Versandschlachtereien, Schlachthöfe), Fleischereien (Be- oder Verarbeitungsbetriebe) mit mehr als sechs Beschäftigten und sonstige Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fleisch (Fleischwarenindustrie),
7. Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fischen der Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei,
8. Ölmühlen, Raffinerien und Härtungsbetriebe, Betriebe zur Herstellung von Margarine- oder Mischfetterzeugnissen sowie Talgschmelzen und Schmalzsiedereien,
9. Betriebe zur Verarbeitung von Zuckerrüben sowie Zuckerraffinerien; Betriebe zur Herstellung von Süßwaren,
10. Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Obst (einschließlich Zitrusfrüchte) oder Gemüse,

11. Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten,
12. Betriebe zur Gewinnung oder Herstellung von alkoholfreien Getränken,
13. Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln,
14. Betriebe zur Lagerung von Nahrungs- oder Futtermitteln sowie Betriebe des Großhandels mit Nahrungs- oder Futtermitteln.

(2) Die Meldungen sind für jede Betriebsstätte gesondert abzugeben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 6 sind in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Jahr 1995 von allen Bäckereien und Fleischereien Meldungen abzugeben.

§ 2

(1) Zu melden sind

1. der Name und die Anschrift der Betriebsstätte, des Betriebsinhabers sowie des verantwortlichen Leiters der Betriebsstätte,
2. die Art des Betriebes,
3. die Zahl der Arbeitskräfte,
4. der Verbrauch von Wasser und Strom,
5. die Lagerkapazität,
6. die Mengen der verwendeten Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse sowie der hergestellten Erzeugnisse,
7. die Kapazitätsreserven der Betriebsstätte sowie bei Betrieben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 13 und 14 die Trocknungskapazität,
8. bei Betrieben nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 die Warenarten.

(2) Für die Meldung nach Absatz 1 ist der Betriebsfragebogen nach dem Muster der Anlage zu verwenden.

§ 3

(1) Zur Abgabe der Meldung ist der Inhaber des Betriebes verpflichtet; wird die Betriebsstätte nicht vom Inhaber geleitet, so tritt an die Stelle des Inhabers der verantwortliche Leiter.

(2) Die Meldungen sind alle vier Jahre, beginnend 1995, jeweils bis zum 31. März für das vorausgegangene Kalenderjahr abzugeben.

§ 4

Die Meldungen sind an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten.

§ 5

Die Meldungen nach den §§ 2 und 3 sind abzugeben

1. für den in § 1 Abs. 1 des Ernährungsvorsorgegesetzes genannten Zweck und
2. für den in § 1 Abs. 1 des Ernährungssicherungsgesetzes genannten Zweck.

§ 6

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Ernährungsvorsorgegesetzes und in § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 des Ernährungssicherungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen werden auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen, soweit sie dazu dienen,

1. die Anzahl der Beschäftigten, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 6 Voraussetzung für die Meldepflicht der dort genannten Betriebsarten ist, zu ändern,
2. den Betriebsfragebogen zu ändern oder
3. die Erstattung von Meldungen auch außerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Zeitpunkte vorzuschreiben.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Ernährungsvorsorgegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 3 oder § 5 Nr. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht gesondert für jede Betriebsstätte abgibt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt, durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung die Versorgung mit einem der in § 1 Abs. 3 des Ernährungsvorsorgegesetzes genannten Erzeugnisse schwer gefährdet oder bei Begehung einer in Absatz 1 bezeichneten Handlung eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit Erzeugnissen zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen ausnutzt, ist nach § 15 des Ernährungsvorsorgegesetzes strafbar.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 3 oder § 5 Nr. 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht gesondert für jede Betriebsstätte abgibt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 22 des Ernährungssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

§ 8

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 4 zuständige Behörde.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. September 1975 (BGBl. I S. 2510), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 2), und die Verordnung über das Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 21. August 1980 (BAnz. Nr. 160a vom 29. August 1980) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Betriebsfragebogen

- Erhebungsjahr -

Schlüsselnummer

Betriebsart

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Der ausgefüllte Fragebogen ist zu senden an:

--

Nach den §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) gebe ich für Zwecke der Ernährungsvorsorge und der Ernährungssicherstellung folgende Meldung ab:

Allgemeine Angaben zur Betriebsstätte

Lfd Nr.	Name und Anschrift der Betriebsstätte
01	Name der Betriebsstätte
02	Straße, Hausnummer
03	PLZ Ort
04	Vorwahl Rufnummer Telefon: /
05	Vorwahl Rufnummer Telefax /

Name und Privatanschrift des Betriebsinhabers

06	Name, Vorname
07	Straße, Hausnummer
08	PLZ Wohnort
09	Vorwahl Rufnummer Telefon /

Name und Privatanschrift des verantwortlichen Leiters der Betriebsstätte (Soweit nicht Betriebsinhaber)

10	Name, Vorname
11	Straße, Hausnummer
12	PLZ Wohnort
13	Vorwahl Rufnummer Telefon: /

Schlüsselnummer
Betriebsart
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Betriebsarten	Lfd. Nr.	Kennnummern
Sind außer der mit diesem Fragebogen erfaßten Betriebsart weitere, nach § 1 Abs. 1 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung meldepflichtige Betriebsarten vorhanden? Bitte Kenn-Nr. der betreffenden Betriebsart eintragen.	14	
	15	
	16	

Arbeitskräfte	Lfd. Nr.	Anzahl
Arbeitskräfte (Jahresdurchschnitt) Zu den Arbeitskräften zählen auch Büro- und Verwaltungskräfte einschließlich Betriebsleiter, Auszubildende sowie Saison- und Teilzeitkräfte. Auszubildende, Saison- und Teilzeitkräfte sind in Vollarbeitskräfte umzurechnen (1 Vollarbeitskraft = 220 volle Arbeitstage, 1 Auszubildender = eine halbe Vollarbeitskraft)	17	

Wasserverbrauch	Lfd. Nr.	Jahresverbrauch
Aus öffentlicher Versorgung	18	m ³
Aus nichtöffentlicher Versorgung (Selbstgewinnung)	19	m ³

Stromverbrauch	Lfd. Nr.	Jahresverbrauch
Aus öffentlichem Netz	20	kWh
Aus nichtöffentlichem Netz (Eigenerzeugung)	21	kWh

Notstromaggregat vorhanden (Zutreffendes bitte ankreuzen)	22	☐ ja
	23	☐ nein
Wenn ja, Kapazität des Notstromaggregates	24	kVA

Schlüsselnummer

Betriebsart

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Lagerkapazität	Lfd. Nr.	Fassungsvermögen
Lagerhallen, Lagerräume, Schüttböden	25	m ³
Tiefkühlraum	26	m ³
Klima- und Kühlraum	27	m ³
Siloraum	28	m ³
Tanks (außer Brennstoff- und Treibstofftanks)	29	m ³
Vorfrostkapazität	30	t/24Std.

Raum für Anmerkungen

Für Rückfragen der Behörde beim Meldepflichtigen steht zur Verfügung

Name, Vorname			
Vorwahl	Rufnummer	Vorwahl	Rufnummer
Telefon:	/	Telefax:	/

Ich versichere, daß die Angaben (einschließlich Anlage) vollständig und richtig sind. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Meldepflicht für Zwecke der Ernährungsvorsorge können nach § 7 Abs. 1 EWMV i.V.m. § 14 des Ernährungsvorsorgegesetzes (EVG) als Ordnungswidrigkeit und in schweren Fällen nach § 7 Abs. 2 EWMV i.V.m. § 15 EVG als Straftat geahndet werden. Bei entsprechenden Verstößen gegen die Meldepflicht für Zwecke der Ernährungssicherstellung liegt eine Zuwiderhandlung nach § 7 Abs. 3 EWMV i.V.m. § 22 des Ernährungssicherstellungsgesetzes vor, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

Mir ist bekannt, daß - sofern ich keine anderweitige Erklärung abgebe - im Falle unterschiedlicher Zuständigkeiten für die Ernährungsvorsorge und die Ernährungssicherstellung diejenige Stelle, bei der die Meldung eingeht, diese zur Vereinfachung an die andere zuständige Stelle weiterleiten wird.

Ort, Datum	Unterschrift des Meldepflichtigen und Firmenstempel
------------	---

Mahlmühlen, Schälmühlen

Angaben zur Produktion

Schlüsselnummer
Betriebsart 010
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Brotgetreide (Weizen, Roggen)	31	t
Industriegetreide (Hafer, Gerste, Mais)	32	t
Reis	33	t
Hülsenfrüchte	34	t
Sonstiges	35	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mehl und Backschrot	51	t
Weizengrieß und Weizendunst	52	t
Reis (geschält, geschliffen, poliert)	53	t
Nährmittel (Graupen, Flocken, Maisgrieß und Maisgritz, Vollwertprodukte)	54	t
Fertiggerichte (auch Säuglings-, Kleinkinder- und Diabetikerkost auf Getreidebasis)	55	t
Hülsenfrüchte	56	t
Erzeugnisse für Futterzwecke und sonstige Nebenerzeugnisse	57	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviel Tonnen i m J a h r könnte die Brotgetreidevermahlung (lfd. Nr. 31) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden?	71	t
Um wieviel Tonnen i m J a h r könnte die Industriegetreidevermahlung (lfd. Nr. 32) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden?	72	t

Trocknungskapazität der Betriebsstätte

Wenn keine Trocknungsanlage vorhanden ist, bitte in Spalte „Durchsatz/Stunde“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Durchsatz/Stunde
Trocknungskapazität Getreide (pro Stunde bei 4 % Feuchtigkeitsentzug)	99	t

Brotfabriken

Schlüsselnummer

Betriebsart 021

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mehl und Backschrot	31	t
Fertigmehl	32	t
Backzutaten (z. B. Zucker, Fette, Milch, Eier, Hefe; 16 700 Eier = 1 t; 9,7 hl Milch = 1 t)	33	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Brot und Kleingebäck	51	t
Dauerbackwaren (z. B. Knäckebröt, Zwieback, Kekse)	52	t
Sonstiges (z.B. Feingebäck)	53	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im J a h r könnte die Brotherstellung (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	71	t

Bäckereien (nur Produktionsstätten)

Angaben zur Produktion

Schlüsselnummer
Betriebsart 022
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mehl und Backschrot	31	t
Fertigmehl	32	t
Backzutaten (z.B. Zucker, Fette, Milch, Eier, Hefe; 16 700 Eier = 1 t; 9,7 hl Milch = 1 t)	33	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Brot und Kleingebäck	51	t
Dauerbackwaren (z.B. Knäckebröt, Zwieback, Kekse)	52	t
Sonstiges (z.B. Feingebäck)	53	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen i m J a h r könnte die Brotherstellung (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	71	t

Betriebe zur Herstellung von Dauerbackwaren

Schlüsselnummer

Betriebsart 023

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mehl und Backschrot	31	t
Fertigmehl	32	t
Zucker	33	t
Fette	34	t
Eier, einschließlich Trockenei (Gewichtsangabe in t Frischei: 16 700 Eier = 1 t, 1 t Trockenei = 4,2 t Frischei)	35	t
Sonstige Backzutaten (z.B. Hefe, Gewürze, Milch; 9,7 hl Milch = 1 t)	36	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Knäckebrötchen	51	t
Zwieback	52	t
Kekse	53	t
Lebkuchen, Printen u.a.	54	t
Sonstiges (z.B. Brot, Feingebäck, Käse-, Salz- und Laugengebäck)	55	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Knäckebrötchenherstellung (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Zwiebackherstellung (lfd. Nr. 52) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	72	t

Betriebe zur Herstellung von Teigwaren oder sonstigen Nahrungsmitteln

Schlüsselnummer

Betriebsart 030

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mehl, Grieß, Dunst, Getreide sowie sonstige Getreideerzeugnisse	31	t
Reis	32	t
Hülsenfrüchte	33	t
Eier, einschließlich Trockenei (Gewichtsangabe in t Frischei: 16 700 Eier = 1 t, 1 t Trockenei = 4,2 t Frischei)	34	t
Milch (9,7 hl = 1 t)	35	t
Zucker	36	t
Sonstige Zutaten	37	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Teigwaren	51	t
Nahrungsmittel (Graupen, Flocken, Vollwertprodukte aus Getreide, Hülsenfrüchte, Puddingpulver)	52	t
Fertiggerichte (auch Säuglings-, Kleinkinder- und Diabetikerkost auf Getreidebasis)	53	t
Suppen, Soßen, Brühen, Würzen, trocken	54	t
Suppen, Soßen, Brühen, Würzen, flüssig, pastenartig	55	t
Sonstiges (z.B. Backmittel)	56	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im J a h r könnte die Teigwarenherstellung (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im J a h r könnte die Nahrungsmittelherstellung (lfd. Nr. 52) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	72	t

Betriebe zur Herstellung von Stärke, Stärkeerzeugnissen oder Kartoffelerzeugnissen

Schlüsselnummer

Betriebsart 040

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mais, Weizen, sonstiges Getreide, Weizenmehl	31	t
Kartoffeln zu Stärke	32	t
Kartoffeln zu Veredlungserzeugnissen	33	t
Fette	34	t
Sonstiges (z.B. Gewürze)	35	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Stärke aus Mais, Weizen, sonstigem Getreide und Weizenmehl (Trockenwert)	51	t
Stärke aus Kartoffeln (Trockenwert)	52	t
Kartoffeltrockenprodukte	53	t
Kartoffelnaßprodukte	54	t
Kartoffeltiefgefrierprodukte	55	t
Kartoffelfritier- und Kartoffelbratprodukte	56	t
Sonstiges (z.B. Nebenerzeugnisse für Futterzwecke in Trockenwert)	57	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Stärkeherstellung aus Getreide (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Kartoffeltrockenprodukten (lfd. Nr. 53) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	72	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Kartoffeltiefgefrierprodukten (lfd. Nr. 55) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	73	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Kartoffelfritier- und Kartoffelbratprodukten (lfd. Nr. 56) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	74	t

Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Milch oder zur Herstellung von Schmelzkäse

Schlüsselnummer
Betriebsart 050
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Milch (einschließlich Zukauf von anderen Molkereien), ohne entrahmte Milch	31	t
Entrahmte Milch	32	t
Sahne (Rahm)	33	t
Butter	34	t
Sonstige Öle und Fette	35	t
Käse	36	t
Sauermilchquark	37	t
Sonstiges (z.B. Zusätze)	38	t

Hergestellte Erzeugnisse - Endgewicht des Fertigprodukts - (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Konsummilch	51	t
Frischmilcherzeugnisse (Sauermilch-, Milchlisch-, Joghurt-, Kefir- und Buttermilcherzeugnisse)	52	t
Sahneerzeugnisse	53	t
Kondensmilcherzeugnisse	54	t
Hart-, Schnitt- und Weichkäse	55	t
Frischkäse, Speisequark, Sauermilch, Koch- und Molkenkäse	56	t
Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen	57	t
Trockenmilcherzeugnisse (zu Nahrungs- und Futterzwecken)	58	t
Butter	59	t
Milchfett-, Milchstreichfetterzeugnisse und Milchlischfetterzeugnisse	60	t
Säuglings- und Kleinkindernahrung, Diabetiker-Lebensmittel	61	t
Mager- und Buttermilchrücklieferung	62	t
Molke und Molkeerzeugnisse (zu Nahrungs- und Futterzwecken)	63	t
Sonstiges (z.B. Milcheiweißerzeugnisse)	64	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Milchverarbeitung (lfd. Nrn. 31 und 32) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Trockenmilcherzeugnissen (lfd. Nr. 58) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	72	t

Schlachtbetriebe (Versandschlachtereien, Schlachthöfe)

Schlüsselnummer

Betriebsart 061

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Schlachtvieh (Input)	Lfd. Nr.	Geschlachtete Tiere im Jahr	Lfd. Nr.	Schlachtgewicht Jahr
Rinder	31	Stück	32	t
Kälber	33	Stück	34	t
Schweine	35	Stück	36	t
Schafe	37	Stück	38	t
Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten)	39	Stück	40	t

Anfallende Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rindfleisch	51	t
Kalbfleisch	52	t
Schweinefleisch	53	t
Schafffleisch	54	t
Geflügelfleisch	55	t
Bauch- und Rückenspeck	56	t
Innereien	57	t
Sonstige Fleisch- und Wursterzeugnisse	58	t
Schweineschmalz, einschließlich Grieben, Speisetalg	59	t
Tierkörpermehl, Blutmehl, Fleischmehl, Öle und Fette zu Futterzwecken	60	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Stück i m J a h r könnten die Rinderschlachtungen (lfd. Nr. 31) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden?	71	Stück
Um wieviele Stück i m J a h r könnten die Schweineschlachtungen (lfd. Nr. 35) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden?	72	Stück
Um wieviele Stück i m J a h r könnten die Geflügelschlachtungen (lfd. Nr. 39) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden?	73	Stück

Fleischereien (Be- oder Verarbeitungsbetriebe)

Schlüsselnummer
Betriebsart 062
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse in Schlachtgewicht (Input)	Lfd. Nr.	Schlachtgewicht Jahresmengen
Rinder	31	t
Kälber	32	t
Schweine	33	t
Schafe	34	t
Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten)	35	t
Innereien	36	t

Anfallende Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schafffleisch	51	t
Geflügelfleisch	52	t
Bauch- und Rückenspeck, Schweineschmalz, Grieben, Talg	53	t
Innereien (frisch)	54	t
Fleischerzeugnisse, Würste und Wurstwaren (frisch)	55	t
Fleischkonserven, Wurstkonserven und sonstige Fleischdauererzeugnisse	56	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen im J a h r könnte die Verarbeitung (lfd. Nrn. 31 bis 36) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	71	t

Sonstige Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fleisch (Fleischwarenindustrie)

Schlüsselnummer

Betriebsart 063

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse in Schlachtgewicht (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rinder	31	t
Kälber	32	t
Schweine	33	t
Schafe	34	t
Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten)	35	t
Innereien	36	t

Anfallende Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schaffleisch	51	t
Geflügelfleisch	52	t
Bauch- und Rückenspeck, Schweineschmalz, Grieben, Talg	53	t
Innereien (frisch)	54	t
Fleischerzeugnisse, Würste und Wurstwaren (frisch)	55	t
Fleischkonserven, Wurstkonserven und sonstige Fleischdauererzeugnisse	56	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen i m J a h r könnte die Verarbeitung (lfd. Nrn. 31 bis 36) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden ?	71	t
Um wieviele Tonnen i m J a h r könnte die Herstellung von Konserven (lfd. Nr. 56) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden ?	72	t

Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Fischen der Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei

Schlüsselnummer
Betriebsart 070
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Betriebe dieser Betriebsart sind auch Schiffe der Großen Hochseefischerei und der Logger- und Kutterfischerei, auf denen Fisch be- oder verarbeitet wird.
 Rohwarenbeschaffung umfaßt auch eine mittelbare Beschaffung, d.h. den Bezug von bereits be- oder verarbeiteten Erzeugnissen zum Zwecke der weiteren Be- oder Verarbeitung.

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rohware ganz oder ohne Kopf	31	t
Filets und sonstige Teile von Fischen	32	t
Speiseöl	33	t
Sonstiges	34	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Frischfischfilet und sonstiger Frischfisch	51	t
Fischkonserven (es ist die Einwaage anzugeben)	52	t
Marinaden und Räucherwaren (bei Konserven ist die Einwaage anzugeben)	53	t
Fischtiefkühlerzeugnisse	54	t
Sonstige Fischerzeugnisse (z.B. Fischöl, Fischmehl)	55	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen i m J a h r könnte die Herstellung von Fischkonserven (lfd. Nr. 52) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t - werden ?	71	t

Ölmühlen, Raffinerien und Härtungsbetriebe

Angaben zur Produktion

Schlüsselnummer

Betriebsart 081

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Ölfrüchte und Ölsaaten	31	t
Rohöl und Fette aus Zukauf	32	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rohöl und roh gehärtete Öle und Fette	51	t
Raffinierte sowie raffinierte und gehärtete Öle und Fette	52	t
Speisefett und Speiseöl	53	t
Ölkuchen und -schrote zu Futterzwecken	54	t
Öle und Fette zu Futterzwecken	55	t
Öle und Fette zu technischen Zwecken	56	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen i m J a h r könnte die Verarbeitung von Ölfrüchten und Ölsaaten (lfd. Nr. 31) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden ?	71	t

Betriebe zur Herstellung von Margarine- oder Mischfetterzeugnissen

Angaben zur Produktion

Schlüsselnummer
Betriebsart 082
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Pflanzliche Öle und Fette	31	t
Tierische Öle und Fette	32	t
Sonstiges (z.B. Milchpulver)	33	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Margarine- und Mischfetterzeugnisse	51	t
Speisefett und Speiseöl	52	t
Öle und Fette zu Futterzwecken	53	t
Öle und Fette zu technischen Zwecken	54	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.		
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Margarine- und Mischfetterzeugnissen (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden ?	71	t
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Speisefett und Speiseöl (lfd. Nr. 52) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden ?	72	t

Talgschmelzen, Schmalzsiedereien

Angaben zur Produktion

Schlüsselnummer
Betriebsart 083
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rinderrohffett	31	t
Schweinerohfett	32	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Speisetalg	51	t
Schweineschmalz, einschließlich Grieben	52	t
Öle, Fette und Grieben zu Futterzwecken	53	t
Öle und Fette zu technischen Zwecken	54	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen i m J a h r könnte die Verarbeitung von Rohfett (lfd. Nrn. 31 und 32) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden ?	71	t

Betriebe zur Verarbeitung von Zuckerrüben sowie Zuckerraffinerien

Schlüsselnummer

Betriebsart 091

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Rüben	31	t
Einwurfzucker (Rohzucker)	32	t
Sonstige Rohstoffe	33	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Weißzucker und raffinierter Zucker	51	t
Rohzucker in Weißzuckerwert	52	t
Flüssigzucker in Weißzuckerwert	53	t
Sirup, Mischsirup, Glykosesirup und sonstiger Zucker in Weißzuckerwert	54	t
Melasse	55	t
Zuckerrüben- und Melasseschnitzel in Trockenwert	56	t
Naß- und Preßschnitzel in Naßwert	57	t

Tageskapazität des Betriebes	Lfd. Nr.	Tagesmenge
Verarbeitungskapazität an Rüben (lfd. Nr. 31) je Tag während der Kampagne	71	t

Betriebe zur Herstellung von Süßwaren

Schlüsselnummer

Betriebsart 092

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Zucker	31	t
Kakaoerzeugnisse	32	t
Fette und Öle	33	t
Milch- und Sahnepulver	34	t
Sonstige Zutaten (z.B. Nüsse, Kerne, Gewürze)	35	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Zuckerwaren	51	t
Schokolade und -erzeugnisse	52	t
Sirup, Mischsirup, Füllmassen	53	t
Rohmassen	54	t
Sonstiges	55	t

Betriebe zur Be- oder Verarbeitung von Obst (einschl. Zitrusfrüchte) oder Gemüse

Schlüsselnummer

Betriebsart 100

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Obst (ohne Zitrusfrüchte)	31	t
Zitrusfrüchte	32	t
Gemüse	33	t
Zucker	34	t
Sonstiges	35	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Obstkonserven (einschließlich Zitrusfrüchtekonserven)	51	t
Obst, tiefgefrostet	52	t
Gemüsekonserven (einschließlich Sauerkonserven)	53	t
Gemüse, tiefgefrostet	54	t
Trockenobst und -gemüse	55	t
Obst- und Gemüsesäfte	56	t
Marmeladen, Konfitüren	57	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Tonnen i m J a h r könnte die Herstellung von Obstkonserven (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e - s t e i g e r t werden?	71	t
Um wieviele Tonnen i m J a h r könnte die Herstellung von Gemüsekonserven (lfd.Nr. 53) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e - s t e i g e r t werden?	72	t

Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten

Schlüsseleinummer

Betriebsart 110

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Reis	31	t
Getreideerzeugnisse (z.B. Teigwaren, Graupen, Flocken)	32	t
Hülsenfrüchte	33	t
Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	34	t
Gemüse und Gemüseerzeugnisse	35	t
Obst und Obsterzeugnisse	36	t
Fleisch und Fleischerzeugnisse	37	t
Fisch und Fischerzeugnisse	38	t
Sonstiges (z.B. Zucker, Milch und Milcherzeugnisse)	39	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Suppen, Soßen, Brühen, Würzen, trocken	51	t
Suppen, Soßen, Brühen, Würzen, flüssig, pastenartig	52	t
Eintopfgerichte, trocken	53	t
Eintopfgerichte, flüssig, pastenartig	54	t
Tiefgekühlte Fertiggerichte	55	t
Sonstige Fertiggerichte einschl. Menüs	56	t
Anzahl der Portionen aus lfd. Nrn. 53 - 56 (Bitte die tatsächliche Anzahl der Portionen eintragen, nicht die Stückzahl der Fertiggerichtpackungen)	57	Anzahl Portionen
Säuglings- und Kleinkindernahrung	58	t
Diabetiker-Lebensmittel	59	t
Sonstiges	60	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Portionen i m J a h r könnte die Herstellung von Fertiggerichten (lfd. Nr. 57) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - u n a b h ä n g i g v o m P e r s o n a l b e d a r f - g e - s t e i g e r t werden?	71	Anzahl Portionen

Betriebe zur Gewinnung oder Herstellung von alkohol-freien Getränken

Schlüsselnummer
Betriebsart 120
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Wasser (natürliches Mineralwasser, Heilwasser, Quellwasser, Tafelwasser)	31	hl
Zucker (Angabe in Weißzuckerwert)	32	t
Fruchtsäfte	33	hl
Getränkegrundstoffe, Sole, Mineralsalze (fest)	34	t
Getränkegrundstoffe, Sole, Mineralsalze (flüssig)	35	hl

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mineralwässer, Tafelwässer und Quellwässer	51	hl
Fruchtsäfte, -nektare, -sirupe	52	hl
Erfrischungsgetränke (Fruchtsaftgetränke, Limonaden, Brausen, diätetische Erfrischungsgetränke u.a.)	53	hl

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte

Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Um wieviele Hektoliter i m J a h r könnte die Herstellung von Mineralwässern usw. (lfd. Nr. 51) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden?	71	hl
Um wieviele Hektoliter i m J a h r könnte die Herstellung von Fruchtsäften usw. (lfd. Nr. 52) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden?	72	hl
Um wieviele Hektoliter i m J a h r könnte die Herstellung von Erfrischungsgetränken usw. (lfd. Nr. 53) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - g e s t e i g e r t werden?	73	hl

Betriebe zur Herstellung von Futtermitteln

Schlüsselnummer
Betriebsart 130
Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Produktion

Verwendete Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse (Input)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Getreide einschließlich Nebenerzeugnisse pflanzlicher Herkunft	31	t
Andere energiereiche Futtermittel	32	t
Ölkuchen, Ölschrote, Ölsaaten	33	t
Andere eiweißreiche Futtermittel	34	t
Sonstiges (z.B. Zusatzstoffe)	35	t

Hergestellte Erzeugnisse (Output)	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Mischfutter für Rinder und Kälber	51	t
Mischfutter für Schweine	52	t
Mischfutter für Geflügel	53	t
Mischfutter für sonstige Nutztiere	54	t
Sonstiges (z.B. Heimtierfutter, sonstige Einzelfuttermittel)	55	t

Kapazitätsreserven der Betriebsstätte	Lfd. Nr.	Jahresmengen
Wenn keine Kapazitätsreserven vorhanden sind, bitte in Spalte „Jahresmengen“ unbedingt „0“ eintragen.		
Um wieviele Tonnen im Jahr könnte die Herstellung von Mischfutter (lfd. Nrn. 51 - 54) bei voller Auslastung der technischen Kapazität - unabhängig vom Personalbedarf - gesteigert werden?	71	t

Trocknungskapazität der Betriebsstätte	Lfd. Nr.	Durchsatz/Stunde
Wenn keine Trocknungsanlage vorhanden ist, bitte in Spalte „Durchsatz/Stunde“ unbedingt „0“ eintragen.		
Trocknungskapazität Getreide (pro Stunde bei 4 % Feuchtigkeitsentzug)	99	t

Betriebe zur Lagerung von Nahrungs- oder Futtermitteln

Schlüsselnummer

Betriebsart 141

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Warenart

Bitte kreuzen Sie die vorwiegend gelagerten Warenarten an.

	Lfd. Nr.	Warenart
Getreide und Getreideerzeugnisse	81	
Futtermittel	82	
Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	83	
Zucker und Zuckererzeugnisse	84	
Milch und Milcherzeugnisse einschließlich Milchpulver	85	
Butter und sonstige Öle und Fette	86	
Ölsaaten	87	
Fleisch und Fleischerzeugnisse	88	
Fisch und Fischerzeugnisse	89	
Eier	90	
Fertiggerichte	91	
Obst, Gemüse	92	

Trocknungskapazität der Betriebsstätte

Wenn keine Trocknungsanlage vorhanden ist, bitte in Spalte „Durchsatz/Stunde“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Durchsatz/Stunde
Trocknungskapazität Getreide (pro Stunde bei 4 % Feuchtigkeitsentzug)	99	t

Betriebe des Großhandels mit Nahrungs- oder Futtermitteln

Schlüsselnummer

Betriebsart 142

Kennziffer/AZ der entgegennehmenden Stelle

Angaben zur Warenart

Bitte kreuzen Sie die vorwiegend gelagerten Warenarten an.

	Lfd. Nr.	Warenart
Getreide und Getreideerzeugnisse	81	
Futtermittel	82	
Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse	83	
Zucker und Zuckererzeugnisse	84	
Milch und Milcherzeugnisse einschließlich Milchpulver	85	
Butter und sonstige Öle und Fette	86	
Ölsaaten	87	
Fleisch und Fleischerzeugnisse	88	
Fisch und Fischerzeugnisse	89	
Eier	90	
Fertiggerichte	91	
Obst, Gemüse	92	

Trocknungskapazität der Betriebsstätte

Wenn keine Trocknungsanlage vorhanden ist, bitte in Spalte „Durchsatz/Stunde“ unbedingt „0“ eintragen.

	Lfd. Nr.	Durchsatz/Stunde
Trocknungskapazität Getreide (pro Stunde bei 4 % Feuchtigkeitsentzug)	99	t

Begründung

I. Allgemeines

1. Um einer eventuellen Krisensituation in der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln wirksam begegnen zu können, benötigen die hierfür zuständigen Behörden bereits vor der Krise Kenntnis über die wichtigsten Daten der für die Versorgung der Bevölkerung bedeutsamen ernährungswirtschaftlichen Betriebe, insbesondere über die Lagerkapazität, über die Mengen der verwendeten Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse sowie der hergestellten Erzeugnisse und über die Kapazitätsreserven.

Eine entsprechende Meldepflicht besteht derzeit nur für Zwecke der Verteidigung. Rechtsgrundlage hierfür sind die auf das Ernährungssicherungsgesetz gestützte Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. September 1975 (BGBl. I S. 2510), die durch die Verordnung vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 2) geändert worden ist, und die Verordnung über das Formblatt zur Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 21. August 1980 (BAZ. Nr. 160a vom 29. August 1980).

Mit Inkrafttreten des Ernährungsvorsorgegesetzes gibt es seit 1990 daneben ein eigenständiges rechtliches Instrumentarium, das ausschließlich für Versorgungskrisen in Friedenszeiten, hervorgerufen etwa durch Natur- und Umweltkatastrophen, Tierseuchen größeren Ausmaßes, massive Störungen der Weltmärkte bei landwirtschaftlichen Produkten oder durch Unfälle in großtechnischen (chemischen oder kerntechnischen) Anlagen, gilt. Der Katalog von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen dieses Gesetzes gewährt ebenfalls die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Meldepflichten für Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft zu erlassen.

Zur Bewältigung etwaiger Versorgungskrisen werden von den ernährungswirtschaftlichen Betrieben dieselben Daten benötigt wie für Zwecke der Verteidigung. Um den Erlass einer gesonderten Meldeverordnung nach dem Ernährungsvorsorgegesetz und damit ein Nebeneinander zweier inhaltlich übereinstimmender Verordnungen zu vermeiden, soll daher eine neue, gleichzeitig auf das Ernährungsvorsorgegesetz und das Ernährungssicherungsgesetz gestützte, Meldeverordnung erlassen werden.

Mit der neuen Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung werden zwei wesentliche Vereinfachungen gegenüber der bisherigen Rechtslage erreicht. Zum einen wird auf eine separate Formblattverordnung verzichtet; die diesbezüglichen Vorschriften über den Betriebsfragebogen sind nunmehr als

Anlage in der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung selbst enthalten. Zum anderen wird die Zahl der zu beantwortenden Fragen sowie der Umfang des jedem Betrieb zugehenden Fragebogens erheblich reduziert.

Der Erlaß der Meldeverordnung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, da die auf Grund von Statistiken vorhandenen Einzelangaben für Zwecke der Ernährungsvorsorge und der Ernährungssicherstellung weder ausreichen noch generell hierfür verwertet werden dürfen. Außerdem verbieten § 9 Abs. 4 Satz 4 des Ernährungsvorsorgegesetzes und § 16 Abs. 4 Satz 4 des Ernährungssicherungsgesetzes die Übermittlung von Einzeldaten, die ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben worden sind.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates (§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Ernährungsvorsorgegesetzes, § 8 Abs. 2 des Ernährungssicherungsgesetzes).

2. Dem Bund entstehen keine Kosten. Eine zusätzliche Kostenbelastung wird für die Länder und Kommunen nicht erwartet, da sie nach der in Kraft befindlichen Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung ohnehin zur Durchführung der Erhebungen im Jahr 1996 verpflichtet wären. Den auf Grund der Verkürzung des Meldeturnus von fünf auf vier Jahre eventuell entstehenden und nicht näher bezifferbaren Kosten stehen Einsparungen infolge der Reduzierung der Anzahl der meldepflichtigen Betriebe und des wesentlich geringeren Umfangs des Betriebsfragebogens (4 statt bisher 16 Seiten) gegenüber. Dadurch vermindern sich auch die Kosten für die Wirtschaft. In den neuen Ländern und Berlin wird die Einsparung bei der ersten Meldung wegen der notwendigen Vollerhebung aller Bäckereien und Fleischereien nicht im gleichen Ausmaß wie bei den alten Ländern erreicht.

Da die Verordnung keine Preiswirkungen auf die Angebots- und Nachfrageverhältnisse hat, wirkt sie sich nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus.

II. Im einzelnen

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 listet diejenigen Betriebe auf, die zur Abgabe von Meldungen verpflichtet sind. Es handelt sich um diejenigen ernährungswirtschaftlichen Betriebe, die für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln von besonderer Bedeutung sind. Gegenüber der bisherigen Meldeverordnung sind verschiedene Betriebsarten (z.B. Brauereien und Mälzereien, Betriebe zur Herstellung von Alkohol oder Spirituosen) nicht mehr aufgeführt, womit sich die Anzahl der meldepflichtigen Betriebe reduziert. Nach den Nummern 2 und 6 erfolgt eine weitere Reduzierung der Anzahl

der meldepflichtigen Betriebe. Nur Bäckereien und Fleischereien mit mehr als sechs Beschäftigten sollen zur Abgabe von Meldungen verpflichtet sein, da eine Erfassung der kleinen Betriebe auf Grund ihrer großen Zahl zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen würde. Darüber hinaus sind kleinere Betriebe für die Planungsaufgaben der zuständigen Behörden nur von untergeordneter Bedeutung. Die Abgrenzung der Meldepflicht nach der Beschäftigtenzahl erscheint am leichtesten durchführbar. Das Abgrenzungskriterium der "in der Produktion Beschäftigten" wie in der bisherigen Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung ist demgegenüber nicht geeignet, da gerade in kleineren bis mittleren Betrieben eine klare Trennung zwischen Produktions- und Verkaufspersonal häufig nicht möglich ist.

Absatz 2 bestimmt, daß die Meldungen für jede Betriebsstätte gesondert abzugeben sind. Dies ist insbesondere bedeutsam, wenn ein ernährungswirtschaftlicher Betrieb in verschiedenen Ländern Betriebsstätten hat, da die zuständigen Behörden über die tatsächlich vor Ort produzierten Ernährungsgüter Kenntnisse benötigen.

Absatz 3 enthält eine inhaltliche und zeitliche Sonderregelung für Berlin und die neuen Länder. Hier fehlen jegliche Kenntnisse über die Produktionsdaten von Bäckereien und Fleischereien, weil eine Meldeaktion nach der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung noch nie durchgeführt wurde. Um überhaupt erstes Datenmaterial zu erhalten, ist hier insoweit eine Vollerhebung unerlässlich.

Zu § 2:

Absatz 1 bestimmt den Umfang der meldepflichtigen Angaben und schreibt in Absatz 2 den als Anlage zu der Verordnung beigefügten Betriebsfragebogen vor. Dieser Fragebogen enthält im Vergleich zu dem bisherigen Formblatt erheblich weniger Fragen. Gleichzeitig wurde er in einen allgemeinen Teil und in einen nach Betriebsarten unterschiedenen betriebspezifischen Teil untergliedert. Dies hat zur Folge, daß der Fragebogen der meldepflichtigen Betriebe nur noch 4 Seiten mit maximal 54 Einzelfragen enthält gegenüber einem bisherigen Umfang von 16 Seiten und 333 Fragen.

Zu § 3:

Absatz 1 bestimmt den Meldepflichtigen.

Nach Absatz 2 sind die Meldungen alle vier Jahre abzugeben. Gegenüber dem bisherigen Meldeturnus von fünf Jahren bedeutet dies eine Verkürzung, die allerdings gerechtfertigt ist, da der bisherige Änderungsdienst (die Betriebe hatten u.a. Produktionsänderungen, Betriebsschließungen usw. unaufgefordert zu melden) ersatzlos entfällt.

Zu § 4:

Die Vorschrift überläßt es den Ländern, die zuständige Behörde zu bestimmen.

Zu § 5:

§ 5 weist ausdrücklich darauf hin, daß die nach den §§ 1 bis 3 abzugebenden Meldungen sowohl für Zwecke der Ernährungsvorsorge als auch für Zwecke der Ernährungssicherstellung abzugeben sind. Es handelt sich also um zwei selbständige, auf verschiedene Rechtsgrundlagen gestützte Meldepflichten, die lediglich zur Vereinfachung und Erleichterung für die Meldepflichtigen in einer Rechtsverordnung zusammengefaßt werden. § 1 Abs. 4 des Ernährungsvorsorgegesetzes steht dem nicht entgegen. Diese Vorschrift will lediglich verhindern, daß auf der Grundlage des Ernährungsvorsorgegesetzes Regelungen ergehen, die sodann für Zwecke der Ernährungssicherstellung genutzt werden. Im Fall der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung werden die Meldungen für die Zwecke der Ernährungssicherstellung aber ausdrücklich mit Bezug auf die Ermächtigung dieses Gesetzes erhoben.

Zu § 6:

§ 6 überträgt für die dort genannten Bereiche die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zu § 7:

Verstöße gegen die Meldepflicht werden nach dem Ernährungsvorsorgegesetz anders behandelt als nach dem Ernährungssicherungsgesetz. Während im ersten Fall grundsätzlich lediglich eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und nur in besonders schweren Fällen eine strafrechtliche Ahndung vorgesehen ist, ist im zweiten Fall wegen der Verweisung auf das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 im Grundsatz von einer Straftat und nur im minder schweren Fall von einer Ordnungswidrigkeit auszugehen. Dies hat zur Folge, daß die Sanktionsandrohung für beide Fälle des Verstoßes gegen die Meldepflicht voneinander abweicht.

Zu § 8:

Die für den Empfang der Meldungen nach § 4 zuständige Behörde soll auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sein.

Zu § 9:

Mit Inkrafttreten der neuen Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung treten die bisherige Meldeverordnung sowie die hierzu ergangene Formblattverordnung außer Kraft.

Die Verordnung unterliegt nicht den Anwendungsbeschränkungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Ernährungsvorsorgegesetzes und des § 2 Abs. 3 des Ernährungssicherungsgesetzes.

14.10.94

Beschluß
des Bundesrates

Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV)

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

